

A. RECHTSGRUNDLAGEN

- GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (GONW) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV. NW. S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 21.05.1991 (GV. NW. S.214/SGV. NW. 2023)
- BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14.07.1992 (BGBl. I S.1257)
- BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NRW (BauO NRW) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1984 (GV. NW. S.132), ZULETZT GEÄNDERT AM 24.11.1992 (GV. NW. S.467)
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE – BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – (BauNVO) i.d.F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S.132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.09.1990 (BGBl. II 885/1124)
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES – PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – (PlanZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. I NR. 3)

DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE DER BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES, DES ANZEIGEVERFAHRENS SOWIE VON ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN KRAFT.

(BÜRGERMEISTER) (RATSMITGLIED) (SCHRIFTFÜHRER)

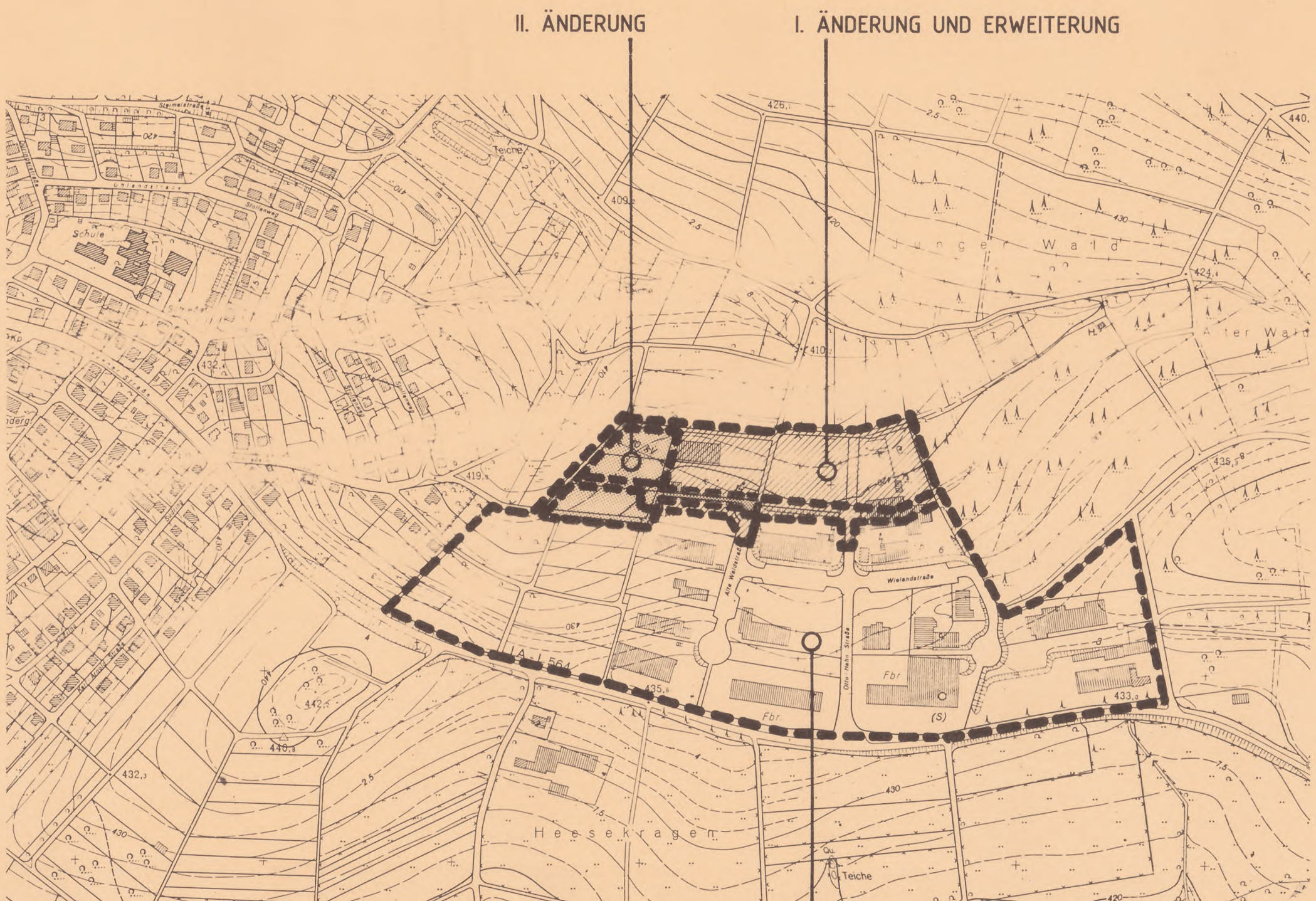
B. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) UND (7) BauGB

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB)
- DORFGEMEINSCHAFTSHALLE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GEM. § 9 (1) NR. 1 BauGB)
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ) GEM. § 19 BauNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) GEM. § 20 BauNVO
- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (GEM. § 9 (1) NR. 2 BauGB)
- BAUGRENZE GEM. § 23 (3) BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 (1) BauNVO
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GEM. § 23 (5) BauNVO
- VERKEHRSLÄCHEN (GEM. § 9 (1) NR. 11 BauGB)
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- ZUFUHR DORFGEMEINSCHAFTSHALLE
- GEH- UND RADWEG
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GEM. § 9 (1) NR. 18a BauGB)
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (GEM. § 9 (1) NR. 25a BauGB)
- DIESE FLÄCHEN DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN.
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

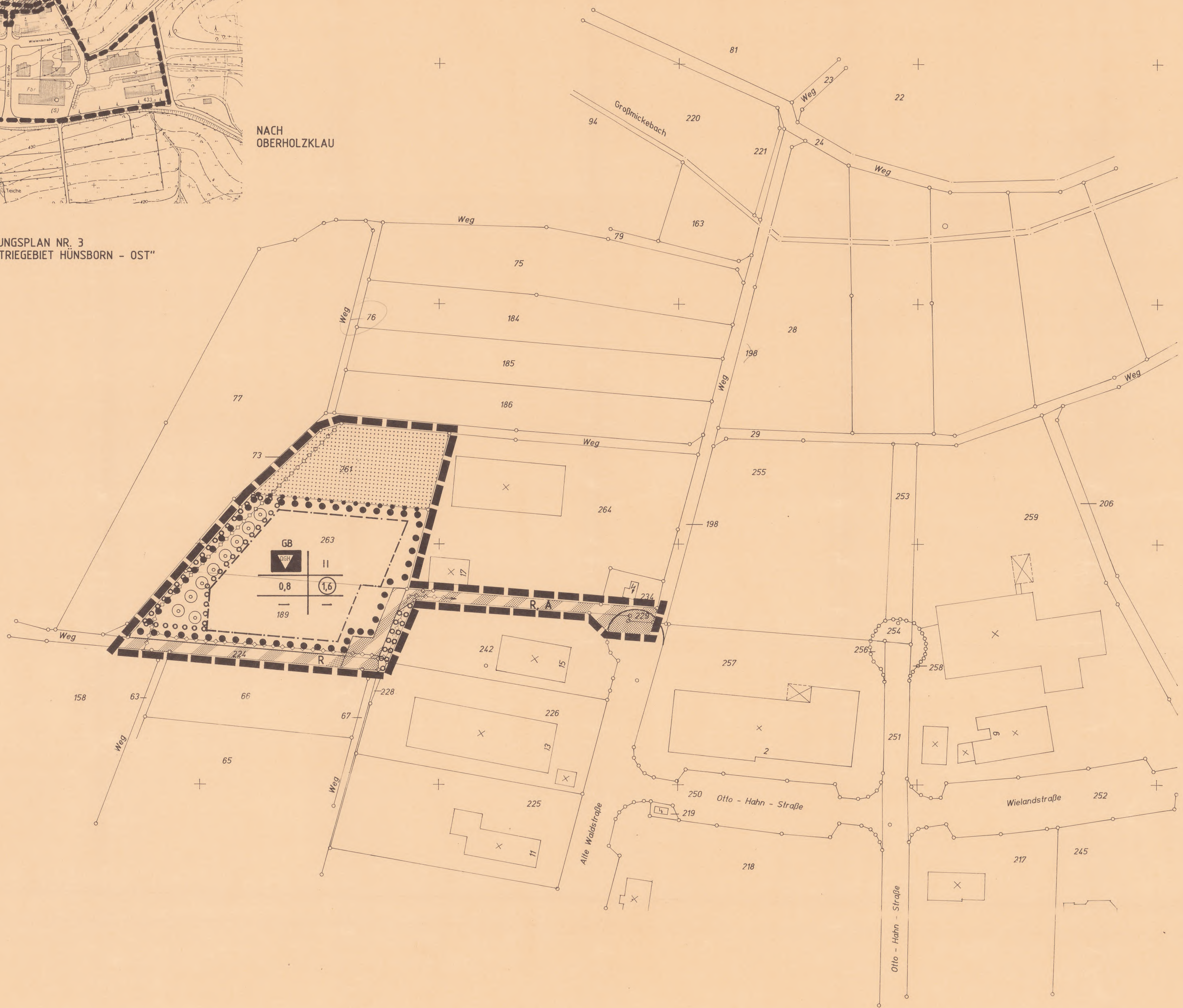
- VORHANDENE GRENZSTEINE UND FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- VERSORGUNGSLEITUNG (GAS)



GELTUNGSBEREICHE
ÜBERSICHTSPLAN
M. 1:5.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 3
"INDUSTRIEGEBIET HÜNSBORN - OST"

NACH
OBERHOLZKLAU



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS Z. BETEILIGUNG D. BÜRGER	BETEILIGUNG DER BÜRGER	BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE GEMEINDE WENDEN HAT GEM. § 2 (1) U. (4) DES BauGB IN DER SITZUNG AM ...14.07.1993... DIE ÄNDERUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN IN DEN TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM ...14.07.1993... WENDEN, 14. Juli 1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG	DIE GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM ...14.07.1993... DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 (1) BauGB, SOWIE DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ART UND WEISE DER BETEILIGUNG BESCHLOSSEN. WENDEN, 14. Juli 1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG	DIE GEMEINDE WENDEN HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEM. § 3 (1) BauGB DARGELEGT UND ALLEMEIN GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND FRÖNTERUNG GEGEBEN. DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER WURDE IN DER "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM ...14.07.1993... WENDEN, 14. Juli 1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG	DIE GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM ...14.07.1993... DEM ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN. WENDEN, 14. Juli 1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG	DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ...14.07.1993... BIS ...14.07.1993... EINRICHTE, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM ...14.07.1993... IN DEN ORTS-AUSGABEN DER TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM ...14.07.1993... WENDEN, 14. Juli 1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG
ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES	INKRAFTTRETEN D. BEBAUUNGSPLANES	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG	PLANKOPIEN
DAS ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 BauGB WURDE ORDNUNGSGEMÄSS GEGENÜBER DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DURCHFÜHRT. WENDEN, 09.12.1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG	DIE ANZEIGE BEIM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEIM GEMEINDEDIREKTOR DER GEMEINDE WENDEN -BAUABTEILUNG- WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN, IST GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM ...14.07.1993... IN DEN ORTS-AUSGABEN DER "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM ...09.12.1993... UNTER HINWEIS AUF § 44 U. 215 BauGB BESCHLOSSEN WORDEN. DIE RECHTSVERBINDLICHKEIT IST GEM. § 12 BauGB AM ...09.12.1993... IN KRAFT GETRETEN. WENDEN, 09.12.1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. STAND DER PLANUNTERLAGEN: 20.03.1993 Kreis Olpe Krs. Verm. Direktor	DIESER PLAN IST IM AUFGTRAG DER GEMEINDE WENDEN VOM BÜRO FÜR ARCHITEKTUR UND STADTBAU J. THEILE IN WENDEN ERARBEITET WORDEN. WENDEN, 24.11.1993 PLANNER	DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESER DUPLIKATES MIT DEM ORIGINAL WIRD HIERMIT BESCHIEGEN. WENDEN, 24.11.1993 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFGTRAG



GEMEINDE
WENDEN

BEBAUUNGSPLAN
NR. 3
'INDUSTRIEGEBIET
HÜNSBORN - OST'

II. ÄNDERUNG

SATZUNG DER GEMEINDE
WENDEN VOM 01.12.1993

M 1:1.000

GEMARKUNG HÜNSBORN,
FLUR 30